

D a u e r k l e i n g a r t e n v e r o r d n u n g **für die Stadt Steyr**

Rechtsgrundlage:

Art. II Abs. 7 und 8 Oö. BauO-Novelle 70/1998

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen zur Errichtung
- § 4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
in Dauerkleingartenanlagen
- § 5 Anzahl und Größe der Dauerkleingärten
- § 6 Bauliche Anlagen in Dauerkleingartenanlagen
- § 7 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und das Befahren
der Dauerkleingartenanlage
- § 8 Anzeige der Errichtung
- § 9 Untersagung der Errichtung
- § 10 Dauerkleingartenordnung
- § 11 Aufsicht
- § 12 Strafbestimmungen
- § 13 Behörde
- § 14 Eigener Wirkungsbereich
- § 15 Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung regelt die Errichtung und Benützung von Dauerkleingartenanlagen im Stadtgebiet der Stadt Steyr.
- 2) Soferne diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt werden die einschlägigen Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., der OÖ. Bauordnung, LGBl. Nr. 66/1994 idgF. samt den einschlägigen Nebengesetzen sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Dauerkleingartenanlagen** sind Verbände von mindestens fünf örtlich zusammenhängenden Dauerkleingärten. Dauerkleingärten sind Grundflächen kleineren Ausmaßes (in der Regel kleiner als 500 m²), die auf Dauer für eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung oder für Zwecke der individuellen Erholung, nicht jedoch für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dauerkleingärten müssen keine eigenen Grundstücke im Sinne des Grundbuchs- und Vermessungsrechtes bilden.
- 2) **Heizungsanlagen und Feuerstätten** in Dauerkleingartenanlagen sind alle Einrichtungen und Geräte, welche flüssige, gasförmige oder feste Brennstoffe zum Betrieb benötigen. (Ausgenommen sind Grillkamine und Griller für den überwiegenden Betrieb im Freien)
- 3) **Einfriedungen** sind bauliche Begrenzungen der eigenen Gartenparzelle zum Nachbar oder zum Aufschließungsweg hin bzw. der Vereinsparzelle an der Grundgrenze zur jeweiligen Nachbarliegenschaft. Bepflanzungen jeder Art sind in einer Gartenordnung zu regeln.
- 4) **Gemeinschaftsanlagen** in Dauerkleingartenanlagen haben eine sanitäre Ausstattung, welche in erster Linie für den Verein und dessen Mitglieder zur Benützung zur Verfügung steht. Zusätzlich kann das Gebäude als Informationsstelle (Gespräche und Schaukasten) dienen.
- 5) **Gartenhütten** in Dauerkleingartenanlagen sind Gebäude auf den jeweiligen Gartenparzellen und dienen dem vorübergehenden Aufenthalt der Gartenbenützer. Größe und Höhe der Gebäude sind im § 6 definiert.
- 6) **Gerätehütten** in Dauerkleingartenanlagen sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume, welche der Lagerung von Gartengeräten und sonstigen Utensilien für die Pflege und Nutzung des Kleingartens dienen.
- 7) **Unterkellerungen** in Dauerkleingartenanlagen sind massive Baukörper, welche ausserhalb der Gartenhütten nur unterhalb des Gartenniveaus zulässig sind.
- 8) **Schwimmbäder** in Dauerkleingartenanlagen sind Becken mit einer Wasserfläche von 2 - höchstens 20 m² und einer gesamten Maximaltiefe von 1,50 m, unabhängig ob freistehend oder in

- der Erde versenkt und deren Wasserbehandlung mit technischen und/oder chemischen Wasseraufbereitungsmitteln erfolgt.
- 9) **Versiegelte Flächen** in Dauerkleingartenanlagen sind alle Dach- und Bodenflächen, die durch ihre Oberflächenbeschaffenheit eine natürliche Versickerung des Wassers nicht zulassen. (Dächer von Gartenhütte und Gerätehütte, Kellerabgänge außen, Terrassen, Schwimmbekken, Freisitzüberdachungen, udgl.)
 - 10) **Bebaute und überbaute Flächen** in Dauerkleingartenanlagen (siehe Anhang § 6)
 - 11) **Überdachungen** in Dauerkleingartenanlagen sind Schutzdächer mit einem festen Baustoff unabhängig der Festigkeit und der brandschutztechnischen Beschaffenheit. Nicht als Überdachung i.S.d.VO sind mit Sonnenschutz - Markisen (bzw. Stoffe als Eindeckungen) oder natürliche Bepflanzungen.
 - 12) **Wetterschutz** ist primär dazu geeignet, den Freisitzplatz gegen Sonne, Wind, Regen udgl. zu schützen. Aus Gründen des optischen Erscheinungsbildes (keine geschlossene Wand) ist bei den Wandkonstruktionen mindestens ab der Parapethöhe von 90 cm durchscheinendes oder durchsichtiges Material zu verwenden.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen zur Errichtung

- 1) Dauerkleingärten müssen unmittelbar durch eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine der zu erwartenden Beanspruchung genügende, mindestens 3 Meter breite und durch Eintragung im Grundbuch sichergestellte und befestigte Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein.
- 2) Dauerkleingartenanlagen dürfen nur in der Widmung „Grünland-Dauerkleingärten“ und nach Maßgabe einer Verordnung der Gemeinde errichtet und bebaut werden, die deren Bebauung und Gestaltung regelt und jedenfalls die Gebäudehöhe und -größe sowie die interne VerkehrsaufschlieÙung festzulegen hat.
- 3) Die einzelnen Dauerkleingärten müssen über interne AufschlieÙungswege vom öffentlichen Straßennetz aus erreichbar sein. HauptaufschlieÙungswege innerhalb der Dauerkleingartenanlage sollen in der Regel mindestens 3,00 m breit und befestigt sein.
- 4) Alle Brandbekämpfungsmaßnahmen sind mit der jeweiligen örtlichen Feuerwehr im Detail abzusprechen. Im Besondern sind alle nötigen Vorbereitungen zur optimalen Löschwasserversorgung, die Maßnahmen zur ersten Feuerlöschhilfe sicherzustellen. Die Bereitstellung einer Brandschutzordnung (als Bestandteil der Gartenordnung) mit Aushang in einem Vereinsschaukasten oder die nachweisliche Kenntnisnahme an die Gartenbetreiber ist verpflichtend.
- 5) Eine Zufahrsmöglichkeiten für Einsatzkräfte (Rettung, NAW, Polizei, Feuerwehr, udgl.) von der öffentlichen Strasse ist bis in die Anlage in dauerhafter Form sicherzustellen.
- 6) Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen unterliegen der baubehördlichen Genehmigungspflicht. Sofern die einzelnen Gartenhütten keine Einzelkanalanschlüsse aufweisen, ist zumindest eine Gemeinschaftsanlage vorzusehen. Die Gemeinschaftsanlage ist mit einer ausreichenden Anzahl an

Toiletten, Abwaschanlagen sowie Ausgussmöglichkeiten für Camping WC's auszustatten. Im Falle der Errichtung einer Gemeinschaftsanlage ist jedenfalls ein ERSTERHILFE - Kasten vorzusehen.

§ 4

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Dauerkleingartenanlagen

- 1) Dauerkleingartenanlagen müssen eine ausreichende Wasserversorgungsanlage sowie einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.
- 2) Alle in der Dauerkleingartenanlage anfallenden Abwässer aus WC-Anlagen, Abwaschbecken, Handwaschbecken und fix installierten Brauseanlagen sind in den öffentlichen Kanal abzuleiten. Gartenhütten mit einem Wasseranschluss im Hütteninneren sind jedenfalls mit einem Einzelkanalanschluss zu versehen.
- 3) Sämtliche Dachwässer (Niederschlagswässer auf Dachflächen) sind, sofern geologisch möglich, ohne Beeinträchtigung auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen, ansonsten in den öffentlichen Kanal einzuleiten.
- 4) Abwässer aus Schwimmbädern (Beckenentleerungswässer) die mit chlorfreien Wasseraufbereitungsmitteln ausschließlich auf der Basis von anorganischen Peroxiden (z.B. Wasserstoffperoxid, Kaliumpersulfat) oder mit chlorabspaltenden Wasseraufbereitungsmitteln (Natrium-, Kalium-, Calcium oder Lithiumhypochlorit, Di- oder Trichlorisocyanursäure) behandelt worden sind, können bei Einhaltung der Dosieranleitung des Herstellers sowie der Einhaltung der Mindestbeckenstandzeit von zwei Tagen nach der letzten Chlorung
 - a) auf eigener Grund- bzw. Gartenfläche breitflächig zur Versickerung gebracht werden oder
 - b) in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalstation eingeleitet werden, wobei die Einleitungsmenge ist auf maximal 3l/sec zu begrenzen ist.
- 5) Die Einleitung von Beckenentleerungswässer in einen Vorfluter ist nicht zulässig.
- 6) Filtrerrückspülwässer und Beckenreinigungswässer sind in eine Schmutz- oder Mischwasserkanalstation oder allenfalls in eine flüssigkeitsdichte Senkgrube mit ordnungsgemäßer Entsorgung einzuleiten. Bei Verwendung von Säuren oder säurehaltigen Reinigungsmittel zur Beckenreinigung müssen die Abwässer vor der Ableitung neutralisiert werden.

§ 5

Größe der Dauerkleingärten

Die Größe der einzelnen Dauerkleingärten soll in der Regel mindestens 200 m² betragen und das Ausmaß von 500 m² nicht überschreiten.

§ 6

Bauliche Anlagen in Dauerkleingartenanlagen

- 1) In Dauerkleingartenanlagen dürfen nur bauliche Anlagen errichtet werden, die ausschließlich für die widmungsgemäße Nutzung der Dauerkleingärten oder Gemeinschaftsanlagen (gemäß §§ 2, 3 und 4) bestimmt sind.
- 2) Bauformen, Baustoffe und Farbgebung von baulichen Anlagen in Dauerkleingartenanlagen müssen so beschaffen sein, dass dadurch das für Dauerkleingartenanlagen charakteristische Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird. Empfangsanlagen (SAT Schüssel) sind tunlichst unterhalb der Firstoberkante anzuordnen und nicht über die Dachfläche ragen, der Durchmesser sollte 50 cm nicht überschreiten, größere Durchmesser von SAT Anlagen sind entsprechend der O.Ö. BauO anzeigepflichtig, die Errichtung größerer Anlagen ist aber tunlichst hintanzuhalten.
- 3) Die Kleingartenhütten müssen von der Grenze der Dauerkleingartenanlage und von den Aufschließungswegen mind. 2,0 m, von benachbarten Dauerkleingärten mindestens 1,0 m entfernt sein.
- 4) Die Kleingartenhütten sind eingeschossig auszuführen. Die Gesamthöhe des Gebäudes darf 4,70m, gemessen vom künftigen Gelände, nicht überschreiten. Der Erdgeschoßfußboden darf maximal 30 cm über dem angrenzenden künftigen Gelände zu liegen kommen. Bei Gebäuden in Hanglage darf talseitig, gemessen vom Urgelände, eine Gesamthöhe von 5,00 m und bergseitig eine Gesamthöhe von 4,70 m nicht überschritten werden. (siehe Erläuterungsskizze Beilage A)
- 5) Das Ausmaß der **bebauten Fläche** von Kleingartenhütten in den einzelnen Dauerkleingärten darf nicht mehr als 35 m² betragen. Alle **überbauten Flächen**, wie Vordächer, Schutzdächer, überdachte Terrassen, Freisitze, udgl. sind, sofern sie nur an zwei Seiten mit einem durchsichtigem Wetterschutz versehen werden, der bebauten Fläche nicht anzurechnen. Das Ausmaß der bebauten und überbauten Fläche darf aber in Summe nicht mehr als 45 m² betragen.
- 6) Das Ausmaß der versiegelten/bebauten Fläche der einzelnen Dauerkleingärten darf in Summe maximal 75 m² der Fläche der einzelnen Dauerkleingartenparzelle nicht überschreiten. Wasserbecken, Schwimmbecken und dgl. dürfen bis zu einer Gesamtfläche von 20 m² je Dauerkleingarten errichtet werden. Technisch notwendige Dachvorsprünge, Traufpflaster und Zugangswege bis zu einer Breite von 1,20 m sind der versiegelten/bebauten Fläche nicht anzurechnen.
- 7) Keller sind bis zum Gesamtausmaß der bebauten und überbauten Fläche gemäß Abs. 5 zulässig
- 8) Je Dauerkleingarten ist lediglich ein Nebengebäude (Gerätehütte) im Ausmaß von maximal bis zu 5,00 m² bebauter Fläche und einer gesamten Gebäudehöhe bis 2,50 m zulässig. Ein solches Nebengebäude ist der bebauten/überbauten Fläche von maximal 45 m² (Abs. 5) anzurechnen.
- 9) Stützmauern, Stufenanlagen, Rampen und dgl. sind nur im unbedingt erforderlichen Umfang zulässig.
- 10) Die Errichtung von Heizungsanlagen und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sowie von Rauch- und Abgasfängen in den Gebäuden ist nicht zulässig.

- 11) Einfriedungen innerhalb der Dauerkleingartenanlage dürfen nicht über 1,50 m hoch sein und sollen in der Regel nicht aus undurchsichtigem Baumaterial bestehen. Einfriedungen an der Grenze der Dauerkleingartenanlage dürfen nicht höher als 2,00 m ausgeführt werden.
- 12) Bauliche Anlagen für Gemeinschaftsanlagen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß errichtet werden.

§ 7

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und das Befahren der Dauerkleingartenanlage

- 1) Für jeden Dauerkleingarten ist mindestens ein Abstellplatz vorzusehen. Je 10 Dauerkleingärten ist ein zusätzlicher Stellplatz vorzusehen. Bei Neuerrichtung von Dauerkleingartenanlagen mit mehr als 20 Dauerkleingärten müssen Abstellplätze in Form von Gemeinschaftsanlagen errichtet werden.
- 2) KFZ - Abstellplätze (Parkplätzen) sind möglichst mit großkronigen Bäumen und/oder Sträuchern abzugrenzen.
- 3) Abstell- und Fahrflächen (für den dauernden Verkehr gekennzeichnete bzw. ausgewiesene Flächen) sind grundsätzlich mit kleinteilig gegliederter Oberfläche (Pflastersteine, Betonsteine, udgl.) in Splitt oder mit Rasengittersteinen zu befestigen. Die Ausbildung der Oberfläche nur mit Schotter ist unzulässig.
- 4) Ausgewiesene Fahrflächen für den dauernden Verkehr sind mit massiver Oberfläche (Asphalt, Beton, Pflaster, udgl.) auszubilden.
- 5) Alle auf Abstell- und Fahrflächen anfallenden Niederschlagswässer sind über belebte Bodenzonen (flächig über Böschungen oder Rasenmulden gem. ÖNORM B 2506-1) zur Versickerung zu bringen.
- 6) Innerhalb der Dauerkleingartenanlage ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Wohnwägen innerhalb der Dauerkleingärten ist nicht zulässig.

§ 8

Anzeige der Errichtung von Dauerkleingartenanlagen

- 1) Wer beabsichtigt, eine Dauerkleingartenanlage zu errichten, hat dies der Behörde (Magistrat der Stadt Steyr, Geschäftsbereich für Bauangelegenheiten, Fachabteilung für Baurechtsangelegenheiten) anzuzeigen.
- 2) Die Anzeige hat zu enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift der einzeigenden natürlichen oder juristischen Personen;
 - b) den Namen und die Anschrift des Eigentümers (der Miteigentümer) der Grundflächen,

auf denen die Dauerkleingartenanlage errichtet werden soll;

c) die Grundstücksnummern und Einlagezahlen der in lit. b angeführten Grundflächen sowie die Katastralgemeinde, in denen diese Grundflächen liegen;

d) eine Beschreibung der geplanten Dauerkleingartenanlage mit Angaben über die Verbindung der Dauerkleingartenanlage zum öffentlichen Straßennetz, über allenfalls vorgesehene Gemeinschaftsanlagen sowie über die beabsichtigte Art der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung.

3) Der Anzeige sind anzuschließen:

a) ein allgemeiner Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung der Anzeige entsprechen muss;

b) die Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer) der Grundflächen, auf denen die Dauerkleingartenanlage errichtet werden soll;

c) ein Lageplan, auf dem außer der Lage der Dauerkleingartenanlage und der benachbarten Grundstücke auch die Verbindung zum öffentlichen Straßennetz, die Anordnung der einzelnen Dauerkleingärten und ihre Aufschließung sowie allenfalls vorgesehene sonstige Gemeinschaftsanlagen dargestellt sind; für den Lageplan gilt die OÖ. Bauplanverordnung, LGBl. Nr. 79/1976, sinngemäß.

d) die Dauergartenordnung des Vereines

e) ein interner Bebauungsplan für jede Neuerrichtung einer Gartenanlage als Grundlage für die baubehördliche Bewilligung ist auszuarbeiten. Dieser hat im Wesentlichen zu beinhalten:

- a. Lage der Anlage mit Anrainerverzeichnis und Grundstücksnummern
- b. Aufschließung der Anlage, Ver- und Entsorgung
- c. Bebauung mit Darstellung der Gartenhütten und Nebengebäude
- d. Detaillierte Festlegungen wie Höhenlage, Abstände, Dachneigungen etc.

§ 9

Untersagung der Errichtung von Dauerkleingartenanlagen

- 1) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen nach Einlangen einer vollständigen Anzeige gemäß §8 die Errichtung der Dauerkleingartenanlage zu untersagen, wenn
 - a. die Anzeige den Bestimmungen des § 8 nicht entspricht und die bestehenden Mängel nicht umgehende behoben werden,
 - b. die Errichtung der Dauerkleingartenanlage anderen zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.
- 2) Wird die Errichtung der Dauerkleingartenanlage nicht innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist untersagt oder teilt die Behörde dem Anzeigenden schon vorher mit, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist, so gilt die Anzeige als zur Kenntnis genommen, und es darf mit der Errichtung der Anlage begonnen werden.

- 3) Einer Berufung gegen die Untersagung gemäß Abs. 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- 4) Dem Ergebnis der allenfalls erforderlichen Baubewilligungsverfahren für bauliche Anlagen sowie dem Ergebnis sonstiger erforderlicher Bewilligungsverfahren wird durch eine nicht rechtzeitige Untersagung gemäß Abs. 1 nicht vorgegriffen.

§ 10

Dauerkleingartenordnung

- 1) Das Recht des über die Dauerkleingartenanlage Verfügungsberechtigten (Grundeigentümer Pächter, Betreiber der Gartenanlage, Verein, etc.) in einer gemäß § 4 Abs. 3 erlassenen Dauerkleingartenordnung, Satzung, Vereinbarung etc. nähere Regelungen über die Errichtung, Nutzung und Erhaltung der Dauerkleingartenanlage zu treffen, bleibt unberührt. Solche Regelungen sind jedoch ausschließlich privatrechtlicher Natur und binden die Behörde nicht.
- 2) Eine Dauergartenordnung darf jedenfalls nicht den zwingenden Bestimmungen dieser Verordnung oder sonstigen baurechtlichen Bestimmungen widersprechen.
- 3) Hinweis - Eine Gartenordnung kann im Wesentlichen detaillierte Regulierungen, Beschlüsse und Vereinbarungen wie folgt beinhalten:
 1. Nutzung und Pflege der Parzelle
 2. Nutzung und Pflege der Gartenanlage
 3. Bepflanzungen auf der Parzelle
 4. Einfriedungen der Parzelle
 5. Schädlingsbekämpfung
 6. Bauausführungen (Ergänzung zur Verordnung)
 7. Wasser und Strom
 8. Tierhaltung
 9. Gemeinschaftsarbeit
 10. Allgemeine Ordnung, Ruhezeiten
 11. Verstöße gegen die Allgemeine Ordnung und die Ruhezeiten
 12. Vereinsinformation, Schaukasten
 13. Gäste und Besucher
 14. Feuerstätten
 15. Befahren der Anlage mit KFZ, Abstellen von Fahrzeugen
 16. Gebühren, Abrechnung
 17. Besondere Vereinsanordnungen
 18. Eigene Baufestlegungen im Rahmen der DKGVO für die Stadt Steyr

§ 11

Aufsicht

Die Errichtung Nutzung und Erhaltung von Dauerkleingartenanlagen unterliegen der Aufsicht und Überprüfung durch die Behörde.

Den Organen der Behörde ist zur Ermöglichung der Überprüfung der Dauerkleingartenanlage der Zutritt zu allen Teilen derselben zu gestatten. Allgemeine Überprüfungen sind dem

Kleingartenverein tunlichst zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet der Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 1) Stellt die Behörde fest, dass eine Dauerkleingartenanlage ohne Anzeige gem. § 8 oder entgegen einer Untersagung gem. § 9 errichtet wird, oder bereits errichtet wurde, so hat sie dem Verfügungsberechtigten die Beseitigung der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.
- 2) Stellt die Behörde fest, dass ein sonst den zwingenden Bestimmungen dieser Verordnung widersprechender Zustand herbeigeführt wurde, bzw. eingetreten ist, so hat sie soweit das nicht nach anderen Vorschriften erfolgt, dem Verfügungsberechtigten die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzutragen.

§ 12

Strafbestimmungen

1. Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- 1) eine Dauerkleinartenanlage ohne vorherige Anzeige oder trotz erfolgter Untersagung errichtet.
- 2) Organen der Behörde entgegen den Bestimmungen des § 11 den Zutritt der Dauerkleingartenanlage verwehrt, oder die Erteilung von Auskünften verweigert.
- 3) Behördliche Anordnungen aufgrund dieser Verordnung nicht erfüllt.

2. Verwaltungsübertretungen gem. Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften geahndet wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis Euro 5.000,-- zu bestrafen.

§ 13

Behörde

Die behördlichen Aufgaben nach dieser Verordnung sind abgesehen von der Durchführung eines Strafverfahrens vom Magistrat der Stadt Steyr, FA für Baurechtsangelegenheiten wahrzunehmen.

§ 14

Eigener Wirkungsbereich

Die Aufgaben nach dieser Verordnung sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 15

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag seiner Kundmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr in Kraft.

- 2) Dauerkleingartenanlagen im Sinne dieser Verordnung die in Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen gelten als Dauerkleingartenanlagen im Sinne dieser Verordnung deren Errichtung nicht untersagt wurde. Soweit diese Dauerkleingartenanlagen einschließlich der in ihnen errichteten baulichen Anlagen den zwingenden Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen und der bestehende Zustand nicht durch rechtswirksame behördliche Bewilligungen gedeckt ist, sind sie innerhalb von 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung den maßgeblichen Bestimmungen anzupassen oder zu beseitigen.

Für den Bürgermeister: